

Weiterer Prozesserverfolg zur geplanten Nordumfahrung Hamburg in Schleswig-Holstein:

BVerwG erklärt weiteren Abschnitt der A 20-Planungen für rechtswidrig und nicht vollziehbar

Klagen von anerkannten Umweltverein erfolgreich

Mit heute verkündetem Urteil zum Az. 9 A 8/17 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landes Schleswig-Holstein auf die Klage von zwei von uns im Prozess anwaltlich vertretenen Umweltvereinen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Dabei hat das Gericht verschiedene rechtliche Mängel der Planung in den Bereichen des Gewässerschutz- sowie des Arten- und Gebietsschutzes festgestellt (vgl. www.bverwg.de). Aus Sicht des Gerichts besteht die Möglichkeit, dass diese Mängel in einem Planergänzungsverfahren geheilt werden können. Dazu wird es aber eines umfangreichen Verfahrens mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen.

Weiteren Rügen der Kläger ist das beklagte Land Schleswig-Holstein durch mehrere Korrekturen der Planung im Termin zur mündlichen Verhandlung begegnet und hat dadurch einige Kritikpunkte ausräumen können. Dazu zählt zuvorderst das Problem, dass der jetzt umstrittene Abschnitt der Planung zwischen dem geplanten Kreuz an der A 7 und Wittenborn realisiert werden durfte, bevor die umstrittene Frage der Trassierung im östlich angrenzenden Abschnitt Bad Segeberg entschieden wird. In jenem Abschnitt hatte das BVerwG die Planung vor gut fünf Jahren ebenfalls auf die von uns vertretene Vereinsklage hin beanstandet, ohne dass das Land bislang die nötigen Fehlerheilungsverfahren zu einem Erfolg bringen konnte. Nach den Einwänden der Kläger und der ebenfalls erkennbar kritischen Haltung des BVerwG in der Gerichtsverhandlung hat das Land der Kritik Rechnung getragen und angeordnet, dass der Abschnitt 4 im kritischen Teil östlich von Hartenholm erst nach der Klärung der Trassenfrage im Bereich Bad Segeberg gebaut werden darf.

Dazu meint der das Verfahren leitende Partner der Kanzlei, Fachanwalt Rüdiger Nebelsieck: „Nach dem Urteil des BVerwG wurde das dritte Mal in Folge eine Autobahnplanung des Landes höchstrichterlich beanstandet. Es ist zu hoffen, dass das Land die daraus zu ziehenden Konsequenzen erkennt und die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes zukünftig von vornherein besser berücksichtigt. Nur so können unnötige Verzögerungen der Planungen effektiv vermieden werden.“

Hamburg/Leipzig, den 27.11.2018

Nebelsieck/Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB